

STATUT für die Forschungsstelle

„Centrum für Soziale Investitionen und Innovationen“ am Max-Weber-Institut für Soziologie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Heidelberg

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 05.05.2015 beschlossen, das Centrum für Soziale Investitionen und Innovationen (CSI) mit Ablauf des 31.12.2015 in seiner bisherigen Form als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität aufzulösen und mit teilweise veränderter innerer Struktur ab dem 01.01.2016 als Forschungsstelle am Max-Weber-Institut für Soziologie der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften weiterzuführen. Zur Regelung der Aufgaben und inneren Struktur der Forschungsstelle hat der Senat gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG in seiner Sitzung am 08.03.2016 nachfolgendes Statut beschlossen:

§ 1 Zuordnung, Dienstaufsicht und Aufgaben

(1) Die Forschungsstelle CSI ist dem Max-Weber-Institut für Soziologie (MWI) in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Heidelberg angegliedert.

(2) Unbeschadet der Aufsichts- und Weisungsrechte des Dekans¹ gemäß § 24 Abs. 2 LHG führt die Aufsicht über die Forschungsstelle der Geschäftsführende Direktor des MWI.

¹ Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung dient ausschließlich ihrer besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form mit ein.

(3) Die FORSCHUNGSSTELLE CSI bildet wissenschaftliche Brücken zu Fakultäten und Instituten der Universität und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Sie betreibt Forschung auf den Gebieten Soziale Investitionen und Management von Non-Profit-Organisationen und stellt ihre Erkenntnisse der wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Öffentlichkeit zur Verfügung. Diese Aufgaben setzt die Forschungsstelle insbesondere um durch:

- interdisziplinär angelegte, grundlegende und angewandte Forschung,
- Beiträge zu den Lehrangeboten der Universität, insbesondere der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
- die Erarbeitung und Durchführung eigener Studienangebote in Abstimmung mit der Fakultät,
- Kooperation mit thematisch einschlägigen Forschungsverbänden, Forschungsinstitutionen sowie mit nationalen und internationalen Einrichtungen,

§ 2 Leitung der Forschungsstelle

(1) Die Forschungsstelle wird durch ein Leitungsgremium geleitet. Dieses besteht aus einem Professor, dessen Arbeitsbereich dem MWI zugeordnet ist und der auf den wissenschaftlichen Gebieten der Forschungsstelle ausgewiesen ist, dem Geschäftsführenden Direktor des MWI und dem Geschäftsführenden Direktor der FORSCHUNGSSTELLE CSI gemäß Absatz 2. Der Professor des Max-Weber-Instituts wird durch das Direktorium des MWI bestellt und hat eine Amtszeit von drei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Aufgaben des Leitungsgremiums sind insbesondere die Planung und Koordination der

- an der FORSCHUNGSSTELLE CSI angesiedelten Forschungsarbeiten,
- Lehr- und Studienangebote der FORSCHUNGSSTELLE CSI,
- Verwendung der der FORSCHUNGSSTELLE CSI zugewiesenen Ressourcen (§ 5).

Die nähere Ausgestaltung der Aufgaben und ihre Verteilung unter den Mitgliedern des Leitungsgremiums regelt eine Geschäftsordnung, über die das Leitungsgremium mehrheitlich beschließt.

(2) Der Geschäftsführende Direktor der FORSCHUNGSSTELLE CSI führt die laufenden Geschäfte der Forschungsstelle. Er ist verantwortlich für die Umsetzung gefasster Beschlüsse und trägt die organisatorische Gesamtverantwortung für die Forschungsstelle. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Leitungsgremiums.

§ 3 Wissenschaftliches Kuratorium

(1) Die Arbeit der Forschungsstelle wird durch ein wissenschaftliches Kuratorium begleitet. Es berät die FORSCHUNGSSTELLE CSI in wissenschaftlichen Angelegenheiten.

(2) Das wissenschaftliche Kuratorium setzt sich zusammen aus dem Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, dem Geschäftsführenden Direktor des Alfred-Weber-Instituts, dem Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Politische Wissenschaften, einem professoralen Mitglied des MWI und einem Mitglied der Fakultät für Rechtswissenschaften, das durch das Rektorat bestellt wird. Das vom Rektorat zu bestellende Mitglied hat eine Amtszeit von drei Jahren und kann wiederbestellt werden.

(3) Der Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ist Vorsitzender des wissenschaftlichen Kuratoriums.

(4) Der Vorsitzende beruft das wissenschaftliche Kuratorium mindestens einmal jährlich ein. Das Leitungsgremium der FORSCHUNGSSTELLE CSI berichtet dem Kuratorium über aktuelle Entwicklungen und Entscheidungen, die die Forschungsstelle betreffen.

§ 4 Vollversammlung

Das Leitungsgremium der FORSCHUNGSSTELLE CSI beruft mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit eine Besprechung ein, an der der Vorsitzende des wissenschaftlichen Kuratoriums sowie alle an der Forschungsstelle tätigen Mitarbeiter teilzunehmen berechtigt sind. Es informiert dort über die Arbeit der Leitung sowie laufende und geplante wissenschaftliche Projekte. Die Mitarbeiter erhalten hierbei Gelegenheit, sich mit der Leitung und untereinander über ihre wissenschaftliche Arbeit in der Forschungsstelle auszutauschen.

§ 5 Personal, Finanzmittel

(1) Personal

Die Mitarbeiter der FORSCHUNGSSTELLE CSI werden im Stellenplan des MWI geführt und durch dessen Institutsverwaltung administrativ betreut.

(2) Finanzierung

Das Direktorium des MWI beschließt über die vom Leitungsgremium der FORSCHUNGSSTELLE CSI jährlich zu erstellende Finanz- und Ressourcenplanung für die FORSCHUNGSSTELLE CSI und weist dieser die Mittel zu. Anträge auf Drittmittel sind dem Geschäftsführenden Direktor des MWI anzuzeigen. Entstehen durch ein drittmittelfinanziertes Projekt Folgelasten für das MWI bedarf es einer vorherigen Zustimmung des Geschäftsführenden Direktors.

§ 6 Evaluation/Ergänzende Bestimmungen

(1) Mit Ausscheiden von Herrn Dr. Then aus der Universität wird die FORSCHUNGSSTELLE CSI einer Evaluation unterzogen. Näheres zur Vorgehensweise hierbei regelt das Rektorat. Mit dem Ausscheiden von Herrn Dr. Then als Geschäfts-führender Direktor der Forschungsstelle tritt die Regelung in Kraft, dass das Direktorium des MWI den Geschäftsführenden Direktor der Forschungsstelle bestellt.

(2) Ergänzend zu dieser Satzung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am ersten Tag des auf seine Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 15.03.2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor